

## II. Die Verfahrensherrschaft der Mehrheit als Grenze des Mitwirkungsrechts der Minderheit

Der Minderheitenschutz im Rahmen der Beweiserhebung bezieht sich allerdings nur darauf, *ob* ein bestimmtes Beweismittel heranzuziehen und zu verwerten ist. Davon zu unterscheiden ist die Frage, *wie* das Verfahren bei der Durchführung der (zulässigen) Beweiserhebung ausgestaltet wird. Das in Art. 25 Abs. 4 Satz 1 BV gewährleistete Minderheitenrecht ändert nämlich nichts daran, dass die Verfahrensherrschaft im Untersuchungsausschuss grundsätzlich in den Händen der Ausschussmehrheit liegt (Art. 23 Abs. 1 BV). Sie entscheidet über den Gang des Verfahrens (z. B. die Reihenfolge der Beweiserhebungen)<sup>71</sup>. Müsste wegen Art. 25 Abs. 4 Satz 1 BV jedem zulässigen, die Durchführung der Beweiserhebung (das „Wie“) betreffenden Antrag stattgegeben werden, hätte dies zur Folge, dass sich der im demokratischen System gegebene Grundsatz der Verfahrensherrschaft der Mehrheit in eine Verfahrensherrschaft der Minderheit verkehren würde<sup>72</sup>.

Erst wenn das von der Mehrheit gestaltete Verfahren Minderheitenrechte verletzt, etwa das Recht auf angemessene Beteiligung an der Sachaufklärung (Art. 25 Abs. 1 BV), kommt eine Ablehnung von Anträgen zum Verfahren der Beweiserhebung *nicht* in Betracht. Ob solche Rechte verletzt werden, ist durch eine Prüfung der konkreten Umstände des Einzelfalls zu ermitteln<sup>73</sup>.

Vorliegend ist nicht das „Ob“ einer Vernehmung betroffen – hier wäre der Hinweis auf fehlende Erforderlichkeit unzulässig –, sondern

das „Wann“ und damit das „Wie“ der Beweisaufnahme. Es ist nicht ersichtlich, dass die Vernehmung in der 16. Sitzung unerlässlich ist. Da eine wortgetreue Protokollierung vorgesehen ist (Art. 10 Satz 1 BayUAG), drohen auch nicht nachhaltige Erinnerungsdefizite, die einer Befragung auch in einer späteren Sitzung entgegenstehen. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Mehrheit aus sachwidrigen Gründen eine Vernehmung für einen späteren Zeitpunkt geplant hat und dadurch die Beteiligungsrechte der Minderheit infrage gestellt werden.

Die Minderheit muss daher die Terminierung durch die Mehrheit hinnehmen.

## C. Ergebnis

Der Antrag ist zulässig, aber unbegründet.

71 Vgl. BVerfGE 105, 197/222 = BayVBl. 2003, 144/145; *Glauben/Brockner*, Das Recht der parlamentarischen Untersuchungsausschüsse in Bund und Ländern, 2005, § 27 RdNr. 14. S. auch *Möstl*, in: Lindner/ders./Wolff, Verfassung des Freistaates Bayern. Kommentar, 2009, Art. 25 RdNr. 17.

72 S. BayVerfGH 59, 209/216 = BayVBl. 2007, 171/172.

73 S. BayVerfGH 59, 209/216 = BayVBl. 2007, 171/172.

## LITERATUR

Gerrit Manssen, Monika Jachmann und Christoph Gröpl (Hrsg.), **Nach geltendem Verfassungsrecht. Festschrift für Udo Steiner zum 70. Geburtstag**. Richard Boorberg Verlag, München 2009. 1002 Seiten, € 148,00.

Der Staatsrechtslehrer *Udo Steiner* ist in seiner Vitalität, in der Vielfalt seiner Arbeitsgebiete, in seiner pädagogischen Ausstrahlung und in seiner Praxisnähe schier unübertrefflich. Dass ihm eine Festschrift gewidmet werden würde, kann nicht überraschen. Dass diese Festschrift ganz besonders ausfallen müsste, war geradezu zwingend. Kaum zu glauben ist allein der Anlass: Die Vollendung des 70. Lebensjahres des Jubilars. Das Verzeichnis der 330 wissenschaftlichen Veröffentlichungen *Udo Steiners* dürfte trotz seines beeindruckenden Umfangs eher eine Zwischenbilanz sein ebenso wie das Verzeichnis der 84 von ihm betreuten Dissertationen. Vollendet ist allerdings die Zusammenstellung der 40 von ihm als Berichterstatter vorbereiteten verfahrensabschließenden Entscheidungen des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts zum Sozialrecht – von den Kindererziehungszeiten (BVerfGE 94, 241) bis zur Kostenerstattung für künstliche Befruchtung (BVerfGE 117, 316).

53 Schülerinnen und Schüler, Freunde und Wegbegleiter haben sich zusammengefunden, um ihrem Lehrer, Mentor, Freund und Kollegen mit dieser Festschrift zu danken, darunter acht aktive oder ehemalige Richter des Bundesverfassungsgerichts, der Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, ein Weihbischof und ein Kardinal. Sie vereinen sich alle unter dem Dach des „geltenden Verfassungsrechts“, unter dem sich europäische Verfassungsprinzipien (*Rainer Arnold*) ebenso geborgen fühlen können wie Verkehrsampeln (*Klaus Grupp*), Frauen in der Wissenschaft (*Jutta Stender-Vorwachs*) oder die Entwicklungslinien eines transnationalen informationellen Polizeirechts (*Thomas Würtenberger*).

Die Herausgeber haben gut daran getan, auf eine Gliederung der Festschrift nach einzelnen Fachgebieten zu verzichten. Der Vielseitigkeit, Individualität und Originalität des Jubilars könnte eine künstliche Zusammenfassung einzelner Themengruppen niemals gerecht werden. So ordnen sich die Autorinnen und Autoren alphabetisch in den Gratulationsreigen ein und wählen ihre Themen aus ihrem persönlichen Bezug zu Werk und Person *Udo Steiners*. Für den Leser hat diese Ordnung

durchaus Vorteile; denn er kann sich in der Inhaltsübersicht schnellstens informieren, zu welchen der aktuellsten Themen unserer Zeit prominenteste Juristen Analysen, Anregungen und Lösungen beitragen. Dabei lassen sich aber auch thematische Schwerpunkte finden. Die meisten Beiträge sind der Sozialstaatlichkeit gewidmet – vom Recht auf Gesundheitsleistungen (*Ulrich Becker*) über „Die Soziale Gerechtigkeit in Zeiten des Umbruchs“ (*Karl Kardinal Lehmann*), „Soziale Nachhaltigkeit nach dem Grundgesetz“ (*Hans-Jürgen Papier*) bis hin zum sozialen Rechtsstaat als Gewährleistungsstaat (*Joachim Wieland*). Fragen zur Religion im Verfassungsstaat werden mehrfach aufgeworfen, so z. B. von *Brun-Otto Bryde* („Der deutsche Islam wird sichtbar“), von *Stefan Mückl* („Konfessionalität des Religionsunterrichts im Wandel?“) und von *Christian Starck* zur Sicherung des Sonntagsschutzes in der modernen Konsumwelt. Mehrere Autoren rücken Probleme des Verfahrensrechts in den Mittelpunkt, wie *Willi Blümel* („Verwaltungsverfahrensgesetz – Umweltgesetzbuch“), *Rüdiger Breuer* („Verwaltungsrechtsschutz und Widerspruchsverfahren“), *Wolf-Rüdiger Schenke* („Zulässigkeitsprobleme der Rechtssatzverfassungsbeschwerde“) oder *Rainer Wahl* („Zeitprobleme im Verwaltungsverfahren“). Mit Recht erwartet man in diesem Band die Diskussion von Privatisierungsfragen, wie z. B. in Beiträgen von *Dirk Ehlers* und *Hartmut Maurer*, und von Fragen des Steuerrechts, wie in den Beiträgen von *Christoph Gröpl* und *Monika Jachmann* mit *Axel Steiner*. Aber selbstverständlich werden auch Grundentscheidungen des Verfassungsrechts behandelt, wie in den Aufsätzen von *Richard Bartlsperger*, *Hans Hugo Klein* und *Klaus Stern*. Die „*Universitas semper reformanda*“ (*Max-Emanuel Geis*) ist ebenso Thema wie der Straßenverkehr (*Gerrit Manssen*), „Feinstaub“ (*Franz-Joseph Peine*), das europäische Wirtschaftsrecht (*Volker Emmerich*) und natürlich der Sport, z. B. bei *Rudolf Streinz*: „Bosman und kein Ende? – Die geplante „6 + 5“-Regel der FIFA im Lichte des Europarechts“.

Für den Verfasser, der gemeinsam mit dem Jubilar die 6. Auflage des legendären „*Mang/Maunz/Mayer/Obermayer* – Staats- und Verwaltungsrecht in Bayern“ herausgeben durfte, war die Besprechung der Festschrift für *Udo Steiner* eine ganz besondere Freude. Diese Festschrift ist ein gutes, ein schönes Buch von ganz besonderem Format, das aus der Massenware moderner Druckerzeugnisse in jeder Bibliothek hervorsteht.

Prof. Dr. Wilfried Berg, Bayreuth